



**Amtliche Mitteilung Nr. 04/2016**

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht der  
Technischen Hochschule Köln

Vom 15. Januar 2016

Herausgegeben am 22. Januar 2016

**Technology**  
**Arts Sciences**  
**TH Köln**



**Zweite  
Satzung zur Änderung  
der  
Prüfungsordnung**

**für den Studiengang Wirtschaftsrecht  
mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws (LL.B.)  
der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften  
der Technischen Hochschule Köln**

**Vom  
15. Januar 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die **Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschlussgrad Bachelor of Laws der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Fachhochschule Köln vom 12. August 2014** (Amtliche Mitteilung 32/2014), geändert durch Satzung vom 30. April 2015 (Amtliche Mitteilung 19/2015) wird wie folgt geändert:

**1.** In der **Bezeichnung** der Prüfungsordnung und in den §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 3 Satz 2, 17 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und 30 Abs. 6 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Technischen Hochschule“ sowie in § 1 Abs. 2 Satz 1 durch die Worte „Technische Hochschule“ ersetzt.

**2.** In der **Inhaltsübersicht** wird hinter der Angabe „§ 10“ das Wort „Anrechnung“ gestrichen und durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

**3. § 10** erhält den folgenden Wortlaut:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.

(3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

**4.** In der **Anlage** werden im **Studienplan** bei den Angaben zum

**Schwerpunkt 2** „Internationales Wirtschaftsrecht“ bei

Nr. 2.3 die Angaben „- Umweltrecht“ und „-Europäisches Medienrecht“ sowie bei

Nr. 2.4 die Angaben „-Compliance“ und „-Außenwirtschaftsrecht“ und bei den Angaben zum

**Schwerpunkt 4** „Recht der Finanzdienstleistungen“ bei

Nr. 4.1 die Angaben „-Einführung in die Bankbetriebslehre“ und „-Externe Rechnungslegung der Kreditinstitute“, bei

Nr. 4.2 die Angaben „-Recht der Unternehmensfinanzierung I“ und „-Recht der Unternehmensfinanzierung II“, bei

Nr. 4.3W3 die Angaben „-Aufsichtsrecht der Banken und des Wertpapierhandels“, „-Bank- und Kapitalmarktrecht“, bei

Nr. 4.4W4 die Angaben „-Finanzanalyse“ und „-Praxis der Kreditfinanzierung“ und bei

Nr. 4.5W5 die Angaben „-Ausgewählte Fragen des Bank- und Kapitalmarktrechts“ und „-Compliance“

gestrichen.

**5.** In der **Anlage** wird im **Studienplan** bei den Angaben zum **Schwerpunkt 4** „Recht der Finanzdienstleistungen“ bei Nr. 4.1 die Angabe „Grundlagen des Bankgeschäfts“ gestrichen und durch die Angabe „Grundlagen der Bankbetriebslehre“ ersetzt.

## Artikel II

Artikel I Nr. 5 tritt zum 1. September 2016, im Übrigen tritt die Satzung mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 27. Oktober 2015 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Technischen Hochschule Köln vom 2. Dezember 2015.

Köln, den 15. Januar 2016

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Köln

In Vertretung



Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker  
Geschäftsführender Vizepräsident